

An
alle Schulleitungen der öffentlichen Schulen
Berlins

www.berlin.de/sen/bwf

Nachrichtlich Sen, StS B, ZS Ltr, II Ltr, VI Ltr,
I 01- I 12, II A, II A, II G
GPR, GFV, GSbV, PR zbS, FV zbS, SbV zbS

Geschäftszeichen | Lt.
Bearbeitung Erhard Laube
Zimmer 1C16
Telefon 030 90227 6670
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6673
eMail Erhard.Laube@senbwf.berlin.de
Datum 21.12.2011

PKB-Infobrief II / 2011 zur Personalkostenbudgetierung
über die
vorläufige Haushaltswirtschaft
auch
für den Bereich des Ganztags

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Beginn des Jahres 2012 wird kein gültiger Haushaltsplan vorliegen; nach derzeitigen Planungen ist von einer Verabschiedung im Juni 2012 auszugehen. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft dürfen nach den Kriterien des Art. 89 VvB nur Maßnahmen durchgeführt werden, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, um gesetzliche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und um eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Diese Ausgaben müssen sachlich unbedingt notwendig und zeitlich nicht aufschiebbar sein.

PKB-Vertretungsverträge

Für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes als rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin und die Umsetzung des Rechtes der Schülerinnen und Schüler auf Unterricht (Art. 20 Abs. 1 Verfassung von Berlin i. V. m. § 41 Schulgesetz des Landes Berlin) ist die Nutzung von PKB-Vertretungsverträgen unabdingbar. Es handelt sich um eine sachlich

notwendige und zeitlich nicht aufschiebbare Maßnahme; die Durchführung von Unterricht an öffentlichen Schulen ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin. Der Verzicht auf den Abschluss von Vertretungsverträgen führt zwangsläufig dazu, dass diese Verpflichtung des Landes Berlin nicht mehr erfüllt werden kann. Damit sind die Voraussetzungen zum Abschluss von PKB-Vertretungsverträgen unter Berücksichtigung von Art 89 VvB grundsätzlich erfüllt. Ausnahme: Die Schule ist trotz Ausfall einer Lehrkraft mit mehr als 100 % ausgestattet.

Die Prüfung, ob beim krankheitsbedingten Ausfall einer Lehrkraft die Voraussetzungen des Art. 89 VvB erfüllt sind und eine PKB-Vertretungslehrkraft einzustellen ist, obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter und ist in der Schule aktenkundig zu machen.

Freie Dienstverträge (sog. Honorar- und Werkverträge)

PKB-Honorarverträge werden für zusätzliche schulische Projekte mit den Schülerinnen und Schüler zur Ausgestaltung des Schulprogramms bzw. von besonderen pädagogischen Profilen an den Schulen verwendet.

Bestehende vertragliche Verpflichtungen sind zu erfüllen. Begonnene schulische Projekte können fortgeführt werden, sofern die Fortführung zeitlich unaufschiebbar und zur Realisierung des Projekt-/Maßnahmeziels unverzichtbar ist. Hierbei können zur Fortführung einer bereits begonnenen Maßnahme weitere Verträge mit dem gleichen oder einem anderen Träger abgeschlossen werden. Begonnene schulische Projekte leisten einen Beitrag zum Erhalt der bestehenden Einrichtung Schule bzw. zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Schulbetriebs.

Für die Dauer der vorläufigen Haushaltswirtschaft hat die Schulleiterin / der Schulleiter, ggf. in Abstimmung mit dem PKB-Service, zu dokumentieren, dass der freie Dienstvertrag aufgrund der Fortführung eines bereits begonnenen schulischen Projekts abgeschlossen wird. Dieser kurze Vermerk ist dem Honorarvertrag beizufügen; für die Dokumentation ist ein Vordruck diesem PKB-Info beigelegt.

Erstmalige und einmalige schulische Projekte fallen nicht unter die Regelungen von Art 89 VvB und können im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft nicht realisiert werden: Neue bzw. kurzfristig entwickelte Projektideen müssen bis zur Verabschiedung des Haushalts zurückgestellt werden.

Verträge im Bereich des Ganztags

Für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ganztagsbetriebes als rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin ist die Nutzung von Ganztagsverträgen unabdingbar. Es handelt sich um eine sachlich notwendige und zeitlich nicht aufschiebbare Maßnahme. Der Verzicht auf den Abschluss von Verträgen im Ganztags führt zwangsläufig dazu, dass diese (schulgesetzliche) Verpflichtung des Landes Berlin nicht mehr erfüllt werden kann. Damit sind die Voraussetzungen unter Berücksichtigung von Art 89 VvB grundsätzlich erfüllt.

In der Sekundarstufe I geschlossene Rahmenvereinbarungen und Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe, Musikschulen, VHS und Sportorganisationen sind rechtliche Verpflichtungen und sind, wie auch die freien Dienstverträge, weiter fortzuführen.

Eine Dokumentation erfolgt über den in Anlage befindlichen Vordruck.

Selbstverständlich stehen ihnen die PKB-Servicekräfte in den Regionen zu allen Fragen der Personalkostenbudgetierung und des Ganztages gerade in Zeiten der vorläufigen Haushaltswirtschaft umfassend beratend zur Seite.

Ich möchte Sie nochmals auf die besondere Ausnahmesituation des Landes Berlins während der vorläufigen Haushaltswirtschaft gem. Art. 89 VvB hinweisen und Sie bitten, die Dokumentation als Nachweis der Erfüllung der o.g. Kriterien sorgfältig vorzunehmen, damit Ihnen gegebenenfalls bei einer Überprüfung kein dienstliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.

L A U B E